



Veterinäramt Deggendorf

Merkblatt zur Haltung von Hunden

(Tierschutz–Hundeverordnung vom 02.05.2001, geändert 04.02.2022)

Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Einem Hund ist regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

Welpen ist bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass für jeden Hund der Gruppe

1. ein Liegeplatz zur Verfügung steht und
2. eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und
3. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist.

Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Dies gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertiers oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.

Ist nach tierärztlichem Urteil eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaften Mittel zu verwenden.

I. Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmäßigem Züchten

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.



Neue Anforderungen an das Halten beim Züchten seit 01.01.2023



Wer mit Hunden züchtet, hat einer Hündin spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung zu stellen. Die Wurfkiste muss

1. der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
2. so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
3. an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
4. Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Eine Wurfkiste muss nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und eine geeignete Schutzhütte zur Verfügung steht.

Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.

Innerhalb einer Wurfkiste oder einer Schutzhütte ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert.

Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ihnen vom Züchter ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden.

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

II. Haltung im Freien

Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

1. eine Schutzhütte und
2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmedämmter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung steht.

Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

Schutzhütte

Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann.

Sie muss so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

Hinweis:

Da bei einer Hundehütte der nachträgliche Einbau einer allseitigen Isolierung relativ aufwendig und zeitintensiv ist, kann der Kauf einer neuen, bereits isolierten Schutzhütte die bessere Alternative sein. Der Fachhandel bietet hierzu vergleichsweise kostengünstige und voll isolierte Schutzhütten an. Im Hinblick auf das Wohlbefinden des Hundes und die Langlebigkeit der

Schutzhütte sind die Angebote des einschlägigen Fachhandels gerade für den handwerklich nicht versierten Hundehalter durchaus empfehlenswert.

Herdenschutzhunde dürfen während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien gehalten werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass jedem Herdenschutzhund ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht, und
2. zeitweilig oder dauerhaft umzäunte Flächen, die mit Strom führenden Vorrichtungen zur
3. Abwehr von Beutegreifern versehen sind, so bemessen sind, dass ein Herdenschutzhund mindestens sechs Meter Abstand zu diesen Vorrichtungen halten kann. Sofern die örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des o.g. Abstandes nicht zulassen, genügt abweichend davon ein Abstand von vier Metern.

III. Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

Ein Hund darf nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringerem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.

In den Räumen oder Raumeinheiten muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

Ein Hund darf in Räumen oder Raumeinheiten, die nach Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen der in der Zwingerhaltung vorgegebenen Angaben entspricht (siehe unten) und für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet ist und bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sind.

Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte (siehe Haltung im Freien) oder einem trockenen Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind und

außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich, der weich oder elastisch verformbar ist, zur Verfügung steht.

IV. Zwingerhaltung

Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, wenn er den nachfolgenden Anforderungen entspricht.

In einem Zwinger muss

1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche mind. in m ²
---------------------	-------------------------------------

bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für den Hund vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,



seit 01.01.2024 muss für jede Hündin mit Welpen das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche zur Verfügung stehen

3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

Abweichend davon muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann.

Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.

Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen.

Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln im Zwinger gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

V. Anbindehaltung



seit 01.01.2023



Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Abweichend davon ist die Anbindehaltung eines Hundes bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn

1. die Anbindung mindestens drei Meter lang und gegen ein Aufdrehen gesichert ist,
2. das Anbindematerial von geringem Eigengewicht und so beschaffen ist, dass sich der Hund nicht verletzen kann, sowie
3. breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können.

VI. Fütterung und Pflege

Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen,
2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen,
3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

VII. Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder

2. bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Dies gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Hinweis:

Sollten Sie Fragen zur Tierschutz-Hundeverordnung oder sonstige Fragen zur tierschutzgerechten Haltung von Hunden haben, so wenden sich bitte an das

Veterinäramt Deggendorf

Herrenstr. 18

94469 Deggendorf

Tel. 0991 / 3100-201, Fax: 0991 / 3100-41-201